



Nähe und Distanz

– um Grenzen wissen und diese einhalten

Baustein zum Themenbereich Kindeswohlgefährdung für die Schulungen der Evangelischen Jugend Bremen

Dieser Baustein ist Teil eines Gesamtkonzeptes der Ev. Jugend, die daran arbeitet, dass Gewalt in keiner Form in ihrer Arbeit geduldet oder ausgeübt wird. Das Wohl des Kindes/ der Teilnehmenden soll immer im Fokus unserer Arbeit stehen und wir fühlen uns verpflichtet, Kinder und Jugendliche zu stärken, zu fördern und zu schützen.

Am Ende dieser Einheit kann die Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend unterschrieben werden.

Der Baustein schlägt verschiedene Möglichkeiten vor, sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung/ Grenzen erkennen & einhalten auseinander zu setzen. Wichtig schien uns, dass es vor allem, um das Entwickeln einer sinnvollen persönliche Haltung zu diesem Thema geht. Deshalb geht es um den gesetzlichen Rahmen der Arbeit, aber auch um eine Sensibilisierung zu diesem Thema. Transparenz, Offenheit und die Sprachfähigkeit zum Thema Kindeswohlgefährdung standen für uns im Vordergrund. Wir weisen darauf hin, dass es vor allem auch darum geht, Schutz vor Kindeswohlgefährdung in vielen Bereichen der gemeindlichen Arbeit als Dauerthema „auf dem Herzen“ zu haben.

Einstieg:

1. Was brauchen Kinder und Jugendliche?

Ziel: Den Teilnehmenden soll deutlich werden, wie wertvoll/ verantwortungsvoll ihre Arbeit ist.

Die Teilnehmenden sammeln (evtl. nach verschiedenen Arbeitsbereichen getrennt), was Kinder und Jugendliche für ein gelingendes Leben/ eine gute Gruppenstunde brauchen. Die gesammelten Punkte werden in der Gruppe besprochen und veröffentlicht.

(Antwortbeispiele: Liebe und Zuneigung, man muß was lernen können, Freunde, Essen und Kleidung, Beziehungen zu anderen...)

In einem zweiten Schritt werden die gesammelten Punkte auf die Fragestellung hin: „Welche der Dinge, die Kinder und Jugendliche zum Leben brauchen, erhalten sie auch bei uns in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?“ untersucht.

Fazit: Den Teilnehmenden wird deutlich, dass Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (also sie selbst!) einen verantwortungsvollen Beitrag zur Gestaltung gelingenden Lebens leistet und dass andere Menschen für die Entwicklung eines jeden Menschen unabdingbar sind.



2. „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“

– was hat das mit unserer Arbeit zu tun?

Ziel: Es wird den Teilnehmenden klar, dass ihre wertvolle Arbeit in einem bestimmten gesetzlichen Rahmen stattfindet, den es zu beachten gilt. Dies unterstreicht auch noch einmal die Wichtigkeit der eigenen Arbeit.

Der Beitrag der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu einem gelingendem Leben ist zum Teil gesetzlich festgelegt. Auch ist die Evangelische Jugend Bremen als freier Träger der Jugendhilfe ist dazu angehalten, sich mit dem rechtlichen Rahmen ihrer Arbeit auseinander zu setzen. Es ist also sinnvoll, diesen gesetzlichen Rahmen kennen zu lernen.

a) Die Teilnehmenden werden mit den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen vertraut gemacht (Anlage 3). Das ist eine eher „trockene“ Angelegenheit, aber die Vielfalt der Gesetze in denen wir uns in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bewegen, erstaunt meist die Teilnehmenden und macht die Wichtigkeit des eigenen Handelns deutlich.

b) Die kurze Variante kann mit folgendem Satz ebenso eindrücklich sein:

Jede Jugendgruppenleiterin / jeder Jugendgruppenleiter begibt sich durch die Arbeit mit Minderjährigen und durch Gruppenaktivitäten in vielfältige Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten. Die meisten Situationen, in die man als Jugendleiterin/ Jugendleiter kommen kann, lassen sich durch den "gesunden Menschenverstand" meistern. Dennoch ist es wichtig, solide über Aufsichtspflicht, Haftung, Sexualstrafrecht, Urheberrechte und Straftatbestände u.a. Bescheid zu wissen.

c) Definition Kindeswohlgefährdung:

Die Teilnehmenden lesen gemeinsam die Definition für Kindeswohlgefährdung und klären die daraus entstehende Verantwortung. Lesen Sie abschnittsweise und klären Sie gemeinsam! (Die Definition ist nicht einfach zu verstehen!)

„Kindeswohlgefährdung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

(aus: Kindeswohlgefährdung- Was kann ich tun? Eine Hilfestellung des kommunalen Arbeitskreises Schule- Jugendhilfe der Stadt Herzogenrath-
www.herzogenrath.de/mediathek/downloads/5_1_4kindeswohlgefaehrdung.pdf
f)

Hilfreiche Aufschlüsselung der Definition mit möglichen Beispielen aus der Praxis:

- „Kindeswohlgefährdung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns...- Das Kindeswohl ist also gefährdet, wenn ich etwas häufiger mache oder eben genau nicht mache.
- ... durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen...- das seid ihr!
- ... welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre...- Es geht also um die Seele (z.B. auch Mobbing, Anschreien usw.), aber auch um körperliche Gesundheit (z.B.: Auf einer Freizeit muß es ausgewogenen Ernährungsmöglichkeiten für die Teilnehmer geben, einmal Nudeln ist okay, zwei Wochen Nudeln geht nicht!)
- ... Die Unterlassung kann aktiv oder passiv (...) erfolgen ...- Es kann also sein, dass man selber Täterin oder Täter ist, aber auch“ wegschauen“ ist nicht erlaubt!
- ... aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens ...- zu sagen: Ich wusste nicht, dass das Verboten ist! (z.B.:Baden am Baggersee) hilft in diesem Fall nicht- dann hätte ich mich eben vorher erkundigen müssen (Ist Baden hier erlaubt? Können und dürfen alle schwimmen? Absprache mit den Eltern nötig?)- Dummheit schützt nicht! Ihr seid verantwortlich!
- Die durch Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. –das sind die Folgen, sie können sogar tödlich sein.

Fazit: Alle drei Möglichkeiten den gesetzlichen Rahmen kennen zu lernen, beschränken das erarbeitete Feld wieder und lähmen, je nach Intensität der Bearbeitung, vielleicht eher, als dass sie hilfreich sind. Ziel bleibt jedoch, und dies sollte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich erwähnt werden, weil die Arbeit so wertvoll ist, kann man sie nicht „einfach so“ machen, sondern dazu gibt es Gesetze, die bei der Arbeit hilfreich sind.

H
a
n
d
e
i
n

3. Konsequenzen für unsere Arbeit

Ziel: Wir wissen, was Kindern und Jugendlichen zu einem gelingenden Leben verhilft. Wir haben für unserer Arbeit einen gesetzlichen Rahmen, der die Grenzen benennt. Wie muß also gearbeitet werden, wenn wir diese Grenzen beachten wollen?

Wie sind Grenzen zu ziehen, wenn gleichzeitig klar ist, dass gelingendes Leben nur in Beziehung/ in Nähe zu anderen Menschen entstehen kann.

Wir müssen in der Arbeit Grenzen wahrnehmen, achten und uns selbst immer wieder überprüfen. Wir sind zu Nähe und Vertrauen gegenüber den Teilnehmenden verpflichtet.

3050-N05
932-3
040
←
A

Spiel:

Das Beziehungen, Nähe und Vertrauen lebenswichtig sind, kann anhand eines Spieles noch einmal verdeutlicht werden.

Ein Freiwilliger verlässt den Raum. Die anderen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich in Kleingruppen zusammen zu stellen und sich angeregt miteinander zu unterhalten. Aufgabe ist weiterhin, alle Kontaktversuche des Freiwilligen rigoros und wortlos abzulehnen (weg drehen, weg gehen, nicht dazwischen lassen...).

Der Freiwillige/ die Freiwillige wird nun herein gerufen und soll versuchen Kontakt zu einer Gruppe aufzunehmen/ dazu zu gehören.

Das Spiel wird abgebrochen, wenn dem Freiwilligen/ der Freiwilligen klar wird, das es keine Chance gibt „dazu zu gehören“.

Geklärt wird dann, wie die Kleingruppen und der/ die Freiwillige ihre jeweilige Situation empfunden haben.



Und raus bist du!

4. Wann werden Grenzen verletzt?

Ziel: Die folgenden Methoden dienen der Sensibilisierung zum Thema „Grenzverletzung“. Hierbei werden Grauzonen und Grenzen deutlich, denn Gewalt geschieht im Rahmen von Grenzverletzungen, die individuell sind. Um die Individualität der Grenzen deutlich zu machen, ist es auch notwendig Grenzen zu benennen, über Grenzen zu sprechen und so für Transparenz in der Arbeit zu sorgen.

A) Grenzen wahrnehmen

Beispiele, die Grenzverletzungen darstellen können, werden vorgetragen. Auf dem Boden ist ein Strahl angebracht. An den Enden steht jeweils „Das ist eine starke Grenzverletzung“ und „Das ist keine Grenzverletzung“. Die Teilnehmenden ordnen sich der jeweiligen Aussage zu. Einzelne werden zu ihrem Standort/Standpunkt befragt.



Beispiele:

- Lilo zieht Mark die Hose runter
- Eine Kindergottesdienstmitarbeiterin hält den 9-jährigen Phillip am Arm fest
- Niko massiert Tina den Rücken
- Eine Teamerin begleitet ein Kind auf einer Freizeit zur Toilette
- Ein Freund des Vaters klatscht der 14-jährigen Tochter zur Begrüßung auf den Hintern
- Die Mutter küsst ihren 16-jährigen Sohn auf den Mund
- Die 12-jährige Tina bekommt von ihrem Vater eine Ohrfeige
- Eine Gruppenleiterin hilft Jungen beim Duschen
- Eine Mutter beschimpft ihr Kind auf offener Straße
- Moritz wird von seinen Eltern ohne Essen ins Bett geschickt
- Der 18-jährige Klaus schickt der 16-jährigen Lara per Bluetooth ein Pornofilmchen aufs Handy
- Im Rahmen eines Geländespiels durchsucht der 19-jährige Teamer alle Kinder am ganzen Körper nach „Schmuggelware“.
- Die Mutter gibt ihrem 5-jährigen Sohn einen Klaps auf den Po
- Auf einer Teeniefreizeit besucht der 14-jährige Timo nachts die 13-jährige Anna, die allein im Zelt schläft

Beispiele aus: Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde, S. 37f

M e i n e R o l l e

B) Meine eigenen Grenzen

Ziel: Es gibt feste, bestehende Grenzen und Grenzen, die von Person zu Person verschieden sind. Mit der folgenden Übung sollen die Teilnehmenden für ihre eigenen Grenzen sensibilisiert werden und wahrnehmen, das es notwendig ist über Grenzen zu sprechen/ sie zu benennen.

Die Teilnehmenden stellen sich zu zweit gegenüber, in einem großen Abstand, auf. Sie haben die Aufgabe, ihre eigenen Grenzen zu erspüren. Einer geht nun langsam auf den Partner zu, solange bis dieser „Stopp“ sagt. Dann ist eine angenehme Distanz erreicht. Anschließend werden die Rollen getauscht. Derjenige, der „Stopp“ sagt, soll sich bemühen, wirklich die eigene Grenze zu erspüren.

In einer zweiten/ dritten Runde gehen wieder zwei aufeinander zu. Diesmal dürfen aber nur nonverbal Grenze zum Ausdruck gebracht werden. Beide müssen nun sehr viel genauer hinsehen und erspüren, wo die Grenze des anderen liegen könnte. Wechseln Sie das Tempo beim Aufeinanderzugehen, spielen Sie mit den Entfernungen usw. , lassen Sie die Paare untereinander tauschen usw.

In der anschließenden Runde besprechen die Teilnehmenden, wie es ihnen mit der Übung ergangen ist:

- Wie leicht oder schwer fiel es mir, meine eigene Grenze wahrzunehmen
- War es einfach oder schwer „Stopp“ zu sagen?
- War es einfach oder schwer, die Grenze des anderen zu akzeptieren?
- Welche Rolle spielt die andere Person bei der Festlegung meiner Grenze?
- War es leicht oder schwer, meine Grenze nonverbal zu äußern?
- Wovon hängen meine Grenzen ab?
- ...

Nach: Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde, S. 44f



C) Wer darf was?

Ziel: Als Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind wir dazu verpflichtet unser eigenes Handeln auf die Einhaltung der Grenzen anderer immer wieder zu überprüfen. Der achtsame Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer ist entscheidend!

Jeder aus der Gruppe bekommt einen Fragebogen (siehe Anlage 1) und füllt ihn alleine aus. Nach dem Ausfüllen werden ausgewählte Punkte des Bogens gemeinsam durchgegangen. Wer möchte, kann etwas dazu sagen. Im gemeinsamen Gespräch soll sich herausstellen, wie unterschiedlich jeder für sich die Grenzen festlegt.

In einem zweiten Schritt werden die Teilnehmenden gebeten, die Spalten auf dem Arbeitsblatt zu markieren, die ihrer Meinung nach auf die Aussage „Das darf ich als Teamer“ zutreffen.

In der Auswertungsrunde können drei Dinge deutlich werden:

- a) Auch meine eigenen Grenzen sind bei unterschiedlichen Menschen und in unterschiedlichen Situationen nicht immer dieselben. Ich muß meine Grenzen häufiger überprüfen.
- b) Es wird deutlich, dass es Unterschiede in der Wahrnehmung von Grenzen gibt. (Nur weil man selbst gerne umarmt, heißt es nicht, dass andere gerne umarmt werden wollen.)
- c) Gleichzeitig sind die Grenzen in der Arbeit als Teamerin oder Teamer sehr viel klarer. Wichtig ist, die Grenzen als Teamerin oder Teamer sind andere, als die, die im Freundeskreis gelten.

5. „Grenzen“ üben!

Ziel: Die Teilnehmenden sollen durch das gemeinsame Gespräch für problematische Situationen sensibilisiert werden und das eigene Verhalten und den eigenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen reflektieren

Die Teilnehmenden kommen anhand von Fallbeispielen miteinander ins Gespräch. Dabei geht es nicht darum, für jede Situation das einzig richtige Verhalten oder die einzig richtige Antwort zu finden (die gibt es in der Regel nicht). Die Teilnehmenden erhalten folgende Aufgabenstellung:

Die folgenden Situationen könnten so oder so ähnlich vorkommen. Wie geht ihr damit um? Sucht gemeinsam nach guten Handlungsmöglichkeiten.

- Thea (14 Jahre) bitten den 20-jährigen Teamer, ihr beim Eincremen mit Sonnenmilch zu helfen. Wie sollte der Mitarbeiter reagieren?
- Eine 15-jährige Teilnehmerin und ein 19-jähriger Mitarbeiter haben sich ineinander verliebt. Wie muss mit dieser Situation umgegangen werden?
- Die Jugendlichen fangen aus Spaß eine Wasserschlacht mit Rauferei an. Machst Du mit?
- Teamerin Sonja wurde von Teilnehmer Michi beklaut. Sonja rennt hinter Michi her und hält ihn fest. Geht das?



- Achim ist total genervt, weil drei Jugendliche um zwei Uhr nachts über das Gelände jagen. Er brüllt sie an und schickt die drei wütend ins Bett. Ist das okay?
- Arno vermutet, dass ein paar Jugendliche Alkohol und Zigaretten am Körper tragen. Wie findet Arno heraus, ob dies tatsächlich der Fall ist?
- Im Rahmen eines Geländespiels kommt es teilweise zu recht engem Körperkontakt. Wie müssen sich die Mitarbeitenden verhalten?
- Bei Freizeiten für Jugendliche bilden sich häufig auch Pärchen. Wie geht ihr damit um?

Aus: Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde II, S. 36

H a n d e i n

5. Achtsam sein!

In einer Abschlussrunde werden mit den Teilnehmenden noch einmal wesentliche Punkte zusammengefasst. Eventuellen Fragen oder Verunsicherungen kann hier nachgegangen werden.

Fazit: Grenzen sind individuell, Grenzen werden nicht immer deutlich gesagt, Grenzen sind immer zu respektieren, über Grenzen soll/ darf gesprochen werden, Grenzen können sich ändern,...

Unser Wunsch: Die Teilnehmenden sollen durch diese Arbeitseinheit erfahren, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Wesentlichen Beziehungsarbeit ist. Wir lassen uns gerne auf Nähe ein, zeigen Mitgefühl, bringen Vertrauen entgegen. Es kann nicht darum gehen, sich nur noch zurückzuhalten und keine Beziehungen mehr aufzubauen oder anzubieten. Nähe und das Zeigen dieser Nähe gehört zu unseren Aufgaben (Wenn jemand in der Gruppe traurig ist, müssen wir die Person trösten.)

Aber: Bei Allem was wir als Mitarbeitende in Gruppen tun und lassen, müssen wir immer sensibel für die eigenen und fremden Grenzen sein.

Damit dies gelingen kann, bekommen die Teilnehmenden eine **Grenzkarte** (siehe Anlage 2) mit, die sie auf Freizeiten oder anderen Gruppenzusammenhängen an die besprochene Thematik erinnern soll.

Anlage 1 Fragebogen



Wer darf was? – Kreuze an: Wer, was bei Dir darf. In die drei freien Spalten kannst Du weitere Personengruppen eintragen (z.B. Lehrer, Freunde, Verwandte, Nachbarn, ...)

Wer darf was?	Eltern			
Mir etwas zu essen geben				
Mich kämmen				
Mir ein Pflaster aufkleben				
Mich mit Worten trösten				
Mich in den Arm nehmen				
Mich streicheln				
Mich schlagen				
Mich kuscheln				
Mich ausschimpfen				
Mir zur Begrüßung auf die Schulter klopfen				
Klamotten von mir tragen				
Mich an die Hand nehmen				
Mir einen Weg zeigen				
Mich von hinten umarmen				
Mir etwas Hübsches schenken				
Mit mir ein Geheimnis haben				
Mich kitzeln				
Mir einen Klaps geben				
Mich auf den Mund küssen				
Mich eincremen				
Mich auf den Schoß nehmen				
Mir einen Kuss auf die Wange geben				
Mich umschwärmen				
Mit mir flirnen				

Anlage 2 (hier ist dann die Kopiervorlage f. die Karte)

Anlage 3

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG)

SGB VIII § 8a Abs. 1, Abs. 2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

SGB VIII § 72a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Strafgesetzbuch (StGB)

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. (3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt, 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Buchtipps/ Literaturliste

„Keine Chance für ein Tabu- Sexualisierte Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen“, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej), Hannover 2001

„Bei uns nicht- gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“, Amt für Jugendarbeit der Ev.- luth. Kirche in Bayern, in der Auflage vom März 2008

„Und wenn es doch passiert...- Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe“, Evangelischen Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V., Juni 2010

„Anvertraut und Ausgeliefert- sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen“, Kappeler, Manfred, Berlin 2011

„Zeit heilt keineswegs alle Wunden- Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“, Evangelische Kirche im Rheinland, 2002

„Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde“, Band I & II, Gemeindejugendwerk des Bundes Evangelisch- Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Wustermark 2010

Dieser Baustein wurde erstellt von

Simona Herz

Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Bremen

Judith Niermann,

Referentin im Pool für die
Evangelische Jugend Bremen

Christine Poppe,

Religionspädagogische Arbeitsstelle der
Bremisch Evangelischen Kirche

